Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5574 —

Betr.: **Schlachtung der hormonverseuchten Kälber**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. von Hofe (Grüne) vom 10. 2. 1986

Wie die Presse Ende Januar 1986 meldete, sind 133 der im November letzten Jahres beschlagnahmten Kälber illegal in Nordrhein-Westfalen geschlachtet worden und in den Handel gelangt.

Alle Versuche des Landkreises Grafschaft Bentheim, die Auslieferung des mit Hormonen verseuchten Fleisches zu verhindern, schlugen fehl.

Die Landesregierung hat allerdings meines Wissens bisher keine Warnung an die Verbraucher herausgegeben, Kalbfleisch zu meiden, obwohl nun eine akute Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es üblich, daß Überprüfungen durch Veterinärämter der Landkreise, wie in diesem Fall, vorher telefonisch bei den Betrieben angemeldet werden?
2. Haben Angehörige der Veterinärämter ggf. Zutrittsrecht auch bei Nichtanwesenheit der Eigentümer, z.B. bei „Gefahr im Verzug"?
3. Wie konnten die Tiere in Bocholt trotz spezieller Ohrmarken-Kennzeichnung geschlachtet werden?
4. Liegt diesbezüglich bei den Überwachungsbehörden in Bocholt fahrlässiges Verhalten vor?
5. Darf die Fleischhandelsfirma in Bocholt (Fa. Brüninghoff?) sich weigern, die Adressaten der Hormon-Fleischlieferung mitzuteilen?
6. Was hat die Landesregierung unternommen, um den Landkreis Grafschaft Bentheim bei seinen Bemühungen zu unterstützen, das Inverkehrbringen des verseuchten Fleisches zu verhindern?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/14 — 127 —

Hannover, den 17. 3. 1986

Bekanntermaßen sind die wegen illegaler Hormonanwendung in der Grafschaft Bentheim beschlagnahmten 133 Kälber verbotswidrig abtransportiert und in Nordrhein-Westfalen geschlachtet worden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die für die Stadt Bocholt zuständigen Veterinärbehörden wurden sofort nach Bekanntwerden des Abtransportes und Verbleibs der beschlagnahmten Kälber unterrichtet. Auch der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wurde über diesen Sachverhalt sofort in Kenntnis gesetzt und gebeten, die EG-Mitgliedstaaten zu unterrichten. Alle wei-

teren Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens des Fleisches dieser Kälber konnten nur von den Behörden in Nordrhein-Westfalen ergriffen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen 1, 2 und 6 wie folgt. Zu den Fragen 3 bis 5 können nur die Behörden in Nordrhein-Westfalen Auskunft geben.

Zu 1:

Zur Feststellung der Anwesenheit des Tierhalters wird von Fall zu Fall in den Betrieben telefonisch nachgefragt.

Zu 2:

Nach arzneimittel- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften haben die Angehörigen der Veterinärämter auch bei Nichtanwesenheit der Eigentümer Zutrittsrecht zu den entsprechenden Betriebsräumen.

Zu 6:

Das in Rede stehende Fleisch wurde in Nordrhein-Westfalen erschlachtet. Bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen vgl. die Vorbemerkungen.

Glup

(Ausgegeben am 2. 4. 1986)